

6343/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6624/J betreffend „Freies Gewerbe Transportbegleitung“, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 15. Juli 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Fahrzeug - und Transportbegleitung ist im Hinblick auf § 254 Abs. 3 GewO 1994 ein freies Gewerbe; der Gewerbetreibende bedarf also keines Nachweises der Befähigung für die Ausübung dieser Tätigkeit.

Die Fahrzeug - und Transportbegleitung gehört nicht zu den im § 254 Abs. 2 Z 1 angeführten Bewachungstätigkeiten, weil Lotsendienste im Straßenverkehr für ein möglichst zügiges Vorankommen des begleitenden Fahrzeuges sorgen und nicht eine für den gesamten Fahrzeugverkehr auf einem Verkehrsweg bestimmte Sicherungsaufgabe zu erfüllen haben.

Durch § 254 Abs. 2 wird den zur Ausübung des Gewerbes der Bewacher berechtigten Gewerbetreibenden das Nebenrecht der Fahrzeug - und Transportbegleitung eingeräumt. Sie müssen daher nicht das entsprechende freie Gewerbe anmelden.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Was die Frage betrifft, ob jene Personen, die die Begleitfahrzeuge lenken, außer der entsprechenden Lenkerberechtigung noch andere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen, so ist es Aufgabe des für die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Straßenverkehrs und damit auch der für Gefahrguttransporte zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Transportbegleitung erforderlichen Ausbildungsstandards zu regeln.